

Zusammenfassende Darstellung mit Begründeter Bewertung gemäß §§ 24, 25 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) betreffend Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bezüglich Änderungsantrag der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG für die Bestehende Betriebliche Abwasserreinigungsanlage in Vestenbergsgreuth

Die Umweltverträglichkeitsstudie befasst sich mit den möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** und das **Schutzgut Tiere (vor allem Bachmuschel: streng geschützte Art), Pflanzen, biologische Vielfalt** durch die beantragten Änderungen zur beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.03.2012 für die Betriebliche Abwasserreinigungsanlage (Verlegung der Einleitungsstelle vom Sechselbach in die Kleine Weisach, Erhöhung der Tagesabwassermenge und Jahresschmutzwassermenge, Anhebung des CSB-Anforderungswertes infolge einer Fällmittelreduktion (weniger Salzeintrag)). Nach Vorliegen der UVS hat die Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG den Änderungsantrag aktualisiert (Beantragung einer geringeren Anhebung des CSB Wertes auf 110 mg/l und in Bezug auf die Einleitungsstelle (Verlegung der Einleitungsstelle 23 Meter bachabwärts im Sechselbach selbst, wegen angrenzendem Kinderspielplatz - Schaukelweg).

Für das Schutzgut Wasser erfolgt die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen nach den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Es besteht ein Verschlechterungsverbot. Die Kleine Weisach befindet sich gemäß der WRRL in einem „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat dem Änderungsantrag unter Auflagen, zuletzt auch bezüglich der Anhebung des CSB Wertes mit Schreiben vom 20.09.2024 zugestimmt

(Gutachterliche Stellungnahme vom 08.05.2024 und Schreiben vom 20.09.2024).

Die Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 15.03.2024) und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken (Stellungnahme vom 03.06.2024) haben dem Änderungsantrag nicht zugestimmt.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat die Verlegung der Einleitungsstelle vom Sechselbach in die Kleine Weisach (u. a. Biberrevier) für problematisch erachtet. Das Verbleiben der Einleitungsstelle im Sechselbach wurde befürwortet (Abkühlung des Abwassers vom Sechselbach bis zur Kleinen Weisach hin und weitere Aufreinigung des Abwassers durch den Schilfbewuchs im Sechselbach). Die Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG hat sich für ein Verbleiben der Einleitungsstelle im Sechselbach entschieden; lediglich Verlegung der Einleitungsstelle um 23 Meter bachabwärts im Sechselbach selbst, wegen Kinderspielplatz. Die UNB erachtet die UVP Studie für nicht aussagekräftig in Bezug auf die beantragten Änderungen; da u. a. die Einleitungsstelle nicht, wie zunächst vorgesehen, in die Kleine Weisach verlegt werde, sondern im Sechselbach selbst verbleibe, um 23 Meter bachabwärts verschoben.

Die größte Betroffenheit durch die Erhöhung der Einleitungsmengen sei laut UNB bei den aquatischen Organismen, hier insbesondere bei den Mollusken, zu suchen. Die vorgefundenen Arten *Unio tumidus*, *Unio pictorum* und *Anodonta anatina* seien nach dem Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“, *Unio crassus* „streng geschützt“. Laut UNB müsse sichergestellt sein, dass eine Erhöhung der Einleitungswerte keine erheblichen Auswirkungen auf die Bestände der Muscheln

habe. Einer der wesentlichen Parameter hinsichtlich der Nährstoffbelastung der Kleinen Weisach sei der Gesamtposphorgehalt bzw. das Orthophosphat. Die Düngewirkung von Phosphaten in Gewässern sei enorm. Die Folgen seien steigendes Algenwachstum und Sauerstoffzehrung durch absterbende Pflanzen. Eine weitere Steigerung der Gewässerbelastung durch Phosphate führe keineswegs zu einer Verbesserung der Wasserqualität, wie es für Gewässer mit Bachmuschelvorkommen eigentlich gefordert werde. Eine Argumentation, dass die „Hintergrundbelastung“ der Kleinen Weisach ohnehin schon hoch sei, und die weitere Erhöhung des Phosphatgehalts unerheblich wäre, könne laut UNB so nicht akzeptiert werden. Derzeit liege der Bescheidswert für den Phosphor Wert bei 2 mg/l für die Betriebliche Abwasserreinigungsanlage. Ein weiterer Faktor für die Nährstoffbelastung der Kleinen Weisach seien überhöhte Werte von Ammonium/Ammoniak im Abwasser. Vor allem bei Neustart der Betrieblichen Abwasseranlage würden kritische Werte erreicht. Die UNB lehnt die Tekturplanung ab.

Die Fachberatung für das Fischereiwesen sieht durch die laut gewässerökologischem Gutachten gelegentlich vorkommenden Spitzenwerte bei den Ammonium-Stickstoffkonzentrationen die vorhandenen Muschelbestände und deren Wirtschaftsfische in der Kleinen Weisach gefährdet. Für die Wirtschaftsfische liege der Wert über der Empfehlung. Gerade wegen der nicht vorhandenen Durchgängigkeit könnten sich die erwachsenen Fische diesen negativen Einflüssen nicht entziehen. Die Jungfische würden auch bei vorhandener Durchgängigkeit durch die hohen Konzentrationen Schaden nehmen. Werden die Wirtschaftsfische in ihrer Existenz bedroht, habe dies direkte Auswirkungen auf den Muschelbestand in der Kleinen Weisach. Alle zusätzlichen Parameter wie der Gesamtposphorgehalt und Chlorid wirken sich ebenso ungünstig auf die Muschelvorkommen und den Fischbestand im Gewässer aus. Die Interpretation der Einheitsfänge aus unterschiedlichen Befischungsstrecken sei auf der Grundlage einer einzigen Befischung laut Fachberatung für das Fischereiwesen maßgeblich überzogen und daher nicht seriös. Die hinsichtlich des Sauerstoffgehaltes anspruchsvollsten Faunenmitglieder seien die rhytralen Arten Bachforelle und Hasel sowie die Rutte. Die durch die Betriebliche Abwasserreinigungsanlage eingeleiteten CSB-wirksamen Frachten seien bereits jetzt schon sauerstoffzehrend. Eine Erhöhung dieser Frachten in Qualität und Quantität werde sich in jedem Fall signifikant nachteilig auf diese Fischarten auswirken. Im Sechselbach würde Fischsterben sehr zeitnah und häufig und in der Kleinen Weisach temporär, abhängig von den jeweiligen Abflussverhältnissen auftreten. Die beantragten Einleitungen werden bezüglich der chemisch-physikalischen Wirkkomponenten den ökologischen Zustand der Kleinen Weisach verschlechtern. Im Rahmen der EU-WRRL gelte ein Verschlechterungsverbot und daher seien die beantragten Einleitungen laut Fachberatung für das Fischereiwesen abzulehnen.

Die Untere Wasserbehörde hält die **Qualität des Wassers bei ihrer Entscheidung über den Änderungsantrag** der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG für **ausschlaggebend an**. Da sich bei der Qualität des Wassers bei Anhebung des CSB Wertes (CSB Wert steht in engem Zusammenhang mit dem Phosphor Wert) in Bezug auf die Phosphorkonzentration im Gewässer nur marginale Änderungen an den Messstellen laut den ausgewerteten Untersuchungsergebnissen der UVS zeigen, sieht die Untere Wasserbehörde den Antrag unter Auflagen als genehmigungsfähig an. Laut Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft + Abwassertechnik Dr. Resch + Partner wird der Ammonium-Stickstoffgehalt durch die beantragte

Anhebung des CSB mit einhergehender Reduktion des Fällmittels nicht beeinflusst. Die durch das Monitoring in den Vordergrund gerückten Ausreißer-Werte beim Ammonium-Stickstoffgehalt, die durch das Anfahren der Anlage nach Stillstandszeiten bedingt sind, wurden seitens der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG analysiert und Gegenmaßnahmen ausgearbeitet. Die Untere Wasserbehörde sieht eine Gefahr für den Muschelbestand und für die Fische in der Kleinen Weisach nicht für gegeben an entgegen der Stellungnahmen der beiden Fachbehörden. Die Untere Wasserbehörde erachtet die UVS Studie für die Kleine Weisach entgegen des Vortrages der UNB auch auf den Sechselbach für anwendbar (Mündungsbereich) an, da die Messstellen oberhalb und unterhalb der Sechselbachmündung in der Kleinen Weisach (M1 und M2) liegen. Die Bachmuschel wurde aktuell unterhalb der Kommunalen Kläranlage in der Kleinen Weisach aufgefunden.

Der CSB Wert steht in engem Zusammenhang mit dem Phosphor Wert.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie kann nicht von einer Verschlechterung durch die beantragte Änderung für die Betriebliche Abwasserreinigungsanlage – Anhebung des CSB Wertes - hinsichtlich des Zustands der Gewässer Sechselbach bzw. Kleine Weisach bezüglich der Phosphorkonzentration ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Hintergrundbelastung hat sich die Phosphorkonzentration in der Kleinen Weisach bei Erhöhung des CSB-Parameters aufgrund der Fällmittelreduktion im Untersuchungszeitraum an den verschiedenen Messstellen nur verschwindend gering verändert. Nur eine merkliche Änderung der Wasserqualität würde ein Problem für die Bachmuschel und für die Fischbestände darstellen können.

Zur Phosphat-Konzentration im Ablauf und im Gewässer möchten wir auf das Gewässerökologische Gutachten (GÖG), Seite 120, Tabelle 21 und Seite 124, Tabelle 24 als Teil der UVS verweisen.

Wir möchten aus uns hierzu vorliegenden Ausführungen des Ingenieurbüros für Wasserwirtschaft + Abwassertechnik Dr. Resch + Partner vom 04.07.2024 zum GÖG zu den Tabellen zitieren:

„Aktuell liege die Konzentration von Orthophosphat in der Kleinen Weisach mit 0,086 mg/l höher als im Abwasser der Betrieblichen Kläranlage (ARA) (0,022 mg/l). Durch die Einleitung der ARA-Abwässer sinke die Konzentration an $\text{PO}_4\text{-P}$ in der Kleinen Weisach (0,083 mg/l). Bei Erhöhung der Abschlagsmenge auf 420 m^3/d ergebe sich in der Kleinen Weisach eine noch niedrigere Konzentration an $\text{PO}_4\text{-P}$ (0,082 mg/l). Beziehe man die maximal mögliche Fällmittelreduktion in die Prognoseberechnung mit ein (420 m^3/d + Fällmittelreduktion um 49 %), so steige zwar die Konzentration an $\text{PO}_4\text{-P}$ im Abwasser an, der resultierende rechnerische Anstieg im Gewässer sei allerdings mit +0,02 mg/l marginal (0,101 mg/l im Gewässer), sodass hier nicht von einer Verschlechterung gesprochen werden könne. Die Prognosewerte an der Messstelle in Lonnerstadt liegen mit 0,281 mg/l für $\text{PO}_4\text{-P}$ rechnerisch sogar nur um 0,011 mg/l über dem derzeitigen Wert (0,27 mg/l). Wegen der Unwägbarkeiten dieser Prognosewerte (Abfluss, Bedingungen an der dazwischenliegenden Gewässerstrecke) sei es fraglich, ob diese Erhöhung in Lonnerstadt tatsächlich messbar wäre. Es bleibe zu erwähnen, dass die Einleitwerte in jedem Fall weit unter dem aktuell gültigen Überwachungswert für Phosphor von 2 mg/l und dem künftigen Überwachungswert von 0,5 mg/l liegen werden.“

Die Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot) steht dem Antrag nicht entgegen.

Der Antrag **widerspricht nicht dem Verschlechterungsverbot**. Laut EuGH ist das Verschlechterungsverbot nur einschlägig, wenn sich die Einstufung einer Qualitätskomponente um eine ganze Stufe verschlechtert.

Zum Verschlechterungsverbot möchten wir aus uns hierzu vorliegenden Ausführungen des Ingenieurbüros für Wasserwirtschaft + Abwassertechnik Dr. Resch + Partner vom 04.07.2024 zitieren:

„Nach LAWA 2017 (Handlungsempfehlung „Verschlechterungsverbot“) und LAWA 2020 („Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“) sei eine Verschlechterung gegeben, wenn an der Bezugsmessstelle der Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper (FWK) eine Qualitätskomponente sich um eine Klasse verschlechtere. Maßstab für die Verschlechterung sei der gesamte FWK. Bei der Beurteilung sei die Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos relevant, die in Lonnerstadt einen unbefriedigenden Zustand aufweise und damit maßgeblich für die Einstufung des FWK sei. Nachdem bei den Untersuchungen ober- und unterhalb der Einleitstelle für die Makrophyten/Phytobenthos eine mäßige Zustandsklasse ermittelt wurde (unterhalb der Einleitstelle (trotz im Ist-Zustand sinkender Phosphatwerte etwas schlechter) sei eine Verschlechterung der Zustandsklasse in Lonnerstadt von unbefriedigend auf schlecht durch die prognostizierte prozentuale Erhöhung der Phosphatgehalte um < 10 % nicht absehbar.“

Auch **das Verbesserungsgebot** in § 27 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **steht** der Änderung der Erlaubnis **nicht entgegen**.

Die Grenze des Bewirtschaftungsermessens liegt laut EuGH Urteil vom 01.07.2015 Az. C-461/13 dort, wo „die Genehmigung eines konkreten Vorhabens die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet“. **Im konkreten Fall ist sicher nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands des Gewässers gefährdet (Prognose), wenn man den verschärften Grenzwert für Pges und die Einleitung auf Niveau des Istzustands des Gewässers Kleine Weisach betrachtet.**

Auch wenn sich der Eintrag an Phosphor bei Erhöhung des CSB Wertes steigert, weist aber bei der Einleitung die Phosphor-Konzentration des einzuleitenden Abwassers immer noch eine nahezu gleiche Konzentration auf wie das Wasser der Kleinen Weisach selbst, wie die in der Umweltverträglichkeitsstudie ausgewerteten Messergebnisse zeigen.

Die Firma Martin Bauer Services GmbH & Co. KG hat eine eigene Betriebskläranlage am Sechselbach errichtet und hat dafür mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom 22.03.2012, Az. 40 6410 die beantragte beschränkte widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für das Einleiten gereinigter Betriebsabwässer in den Sechselbach (Gewässer III. Ordnung) erhalten.

Das **berechtigte Interesse der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG** im Hinblick auf eine **Produktentwicklung am Standort Vestenbergsgreuth** ist bei der Entscheidung nicht außer Acht zu lassen.

Die **Kommunale Kläranlage** des Marktes Vestenbergsgreuth **in unmittelbarer Nähe zur Betriebskläranlage der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG mit Einleitung in die Kleine Weisach wurde am alten Standort neu errichtet** (ehemalige Abwasserteichanlage) und ist seit Oktober 2024 in Probetrieb gegangen. In der Gesamtschau ist die Kommunale Kläranlage mit in die Betrachtung hineinzunehmen (**Summationswirkung**).

Der Phosphorwert wurde von 7 mg/l drastisch auf 2 mg/l verschärft.

Eine weitere Verschärfung des Phosphorwertes auf 1,5 mg/l ist auf Grund des Bayer. Maßnahmenprogramms für die Kommunale Kläranlage Vestenbergsgreuth vorgesehen. Die Phosphor-Einträge in die Kleine Weisach sollen bis 2027 auf 1,5 mg/l reduziert werden.

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage des Marktes Vestenbergsgreuth ist durch die Inbetriebnahme einer Chemischen Phosphat-Fällmitteldosieranlage bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Lage, den geforderten maximalen Eintrag von 1,5 mg/l Phosphor in das Einleitgewässer einzuhalten und unterschreitet selbigen seit mehreren Monaten dauerhaft.

Verfahrensbedingt ist davon auszugehen, dass im Regelbetrieb der neu errichteten, mechanisch-biologisch-chemischen Belebungsanlage des Marktes Vestenbergsgreuth dauerhaft der angestrebte Grenzwert im Ablauf von 1,5 mg/l Phosphor (P_{ges}) durch optimierte Betriebsabläufe und entsprechendem Einsatz von Betriebsmittel (Phosphat-Fällmittel), sicher eingehalten werden kann.

Auf Grund von Betriebsoptimierung ergibt sich ein maximaler Phosphorwert von 1,07 mg/l seit Inbetriebnahme der neu errichteten technischen Kommunalen Kläranlage.

Um den in der Kleinen Weisach vorkommenden streng geschützten Bachmuschelbestand sowie den dort vorkommenden vielfältigen Fischbestand zu schützen, wird ein **engmaschiges Monitoring der Gewässerchemie und -biologie ab Betriebsumstellung** gemäß den Vorgaben (Vermeidungsmaßnahme V 13 Überwachung der Entwicklung der allgemein chemisch und physikalisch-chemischen Parameter sowie der biologischen Qualitätskomponenten) der Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerökologie und Umweltplanung mbH (ÖKON) in der Umweltverträglichkeitsstudie vom 20.12.2023 **als unabdingbare Auflage im Bescheid auf Dauer von drei Jahren für die Betriebliche Abwasserreinigungsanlage der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG festgeschrieben**. Durch die monatliche Überwachung der Physikalisch-chemischen Parameter durch ein Fachbüro bzw. akkreditiertes Labor und die jährliche Überwachung der Biologischen Qualitätskomponenten durch ein Fachbüro in Anlehnung an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist gesichert, dass auf Veränderungen sofort reagiert werden kann. Der notwendige, erforderliche Untersuchungsrahmen wurde in enger Abstimmung mit dem Fachbüro ÖKON, welches die Umweltverträglichkeitsstudie erstellt hat, festgelegt. Nach einem Zeitraum von 6 bis 8 Jahren nach Betriebsumstellung ist ein erneutes Jahresuntersuchungsprogramm (12 x physikalisch-chemische Parameter und 1 x biologische Qualitätskomponenten in Anlehnung an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie) durchzuführen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte und bei Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hält das Landratsamt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung die beantragte Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.03.2012, Az. 40 6410 für die Betriebliche Abwasserreinigungsanlage der Firma

Martin Bauer GmbH & Co. KG unter Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG für gestattungsfähig an. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen können durch die dargestellten Maßnahmen -engmaschiges Monitoring der Gewässerchemie und Gewässerbiologie- vermieden werden, so dass eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG gegeben ist.

Höchstadt a. d. Aisch, 06.02.2025
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Umweltamt

Bauer